



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin  
Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux  
Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali  
Swiss Association for Small Animal Medicine

# Guidelines der SVK-ASMPA

## Tollwut bei Hund und Katze

April 2022

Der mit dem Krieg verbundene Flüchtlingsstrom aus der Ukraine erreicht auch die Schweiz. Das Leid in der Ukraine betrifft Mensch und Tier. Geschätzte 5% der Flüchtenden bringen ihre Hunde und Katzen aus der Ukraine mit. **Die Ukraine gilt als Tollwut-Risikoland**, die Vorgaben für die Einreise von Hunden und Katzen, die Flüchtende aus der Ukraine begleiten, wurden jedoch vorübergehend gelockert. Der SVK-ASMPA ist es ein Anliegen, mit dem vorliegenden Positionspapier Fragen rund um die Tollwut in der Kleintierpraxis zu klären

### **AKTUELLE REGELUNG FÜR HUNDE UND KATZEN VON FLÜCHTENDEN AUS DER UKRAINE (STAND 5. APRIL 2022)**

Unter [diesem Link](#) des BLV finden Sie die aktuellsten Informationen.

Die Regelungen enthalten die Meldung der Hunde/Katzen durch die Tierhaltenden ans BLV ([Link Formular BLV und Merkblatt BLV](#)) oder, falls nicht bereits erfolgt, durch die Tierarztpraxis bei Erstvorstellung an das kantonale Veterinäramt ([Formular](#)). Die Kontaktdaten finden Sie [hier](#).

Hunde oder Katzen, welche die Einfuhrbestimmungen bzgl. Tollwut **nicht** erfüllen\*, müssen nach Einreise umgehend einem Tierarzt/einer Tierärztin vorgestellt werden.

Diese/r

- führt eine klinische Untersuchung des Tieres durch.
- überprüft den Mikrochip oder implantiert einen Mikrochip, falls keiner vorhanden ist.
- impft das Tier gegen Tollwut, wenn es nicht geimpft ist oder die Gültigkeitsdauer der Impfung abgelaufen ist. Im Zweifelsfall ist zu impfen!
- trägt die Impfung in den bestehenden oder in einen neuen Impfausweis ein. Es dürfen keine Schweizer Heimtierpässe ausgestellt werden. Das Tier soll auch nicht bei AMICUS registriert werden.
- meldet dem kantonalen Veterinäramt die Mikrochip-Nummer, das Ergebnis der klinischen Untersuchung, die Rasse und ob der Hund kupiert ist.

Für Hunde/Katzen, welche die Bestimmungen bzgl. Tollwut bei Einreise **nicht** erfüllen\*, gelten für mindestens 120 Tage folgende Vorgaben zur Haltung der Tiere (gerechnet ab Einreise in die EU oder die Schweiz):

1. Hunde müssen draussen stets an der kurzen Leine geführt werden.
2. Katzen müssen drinnen gehalten werden.
3. Die Tiere dürfen keinen Kontakt zu Menschen oder Tieren haben, die nicht im selben Haushalt leben.
4. Die Tiere dürfen nicht unbeobachtet gelassen werden.
5. Das kantonale Veterinäramt muss sofort kontaktiert werden, wenn das Tier entlaufen ist, sich aggressiv verhält, beisst oder krank wird.
6. Jede Änderung der Aufenthaltsadresse muss dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin  
Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux  
Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali  
Swiss Association for Small Animal Medicine

Wenn diese Tiere einen Menschen / ein Tier beißen – auch wenn die Verletzung nur geringfügig ist – muss das Bissopfer / der Besitzer oder die Besitzerin umgehend informiert werden, dass das Tier aus einem Tollwut-Risikoland stammt. Jede Person, die gebissen wurde, muss allfällige Wunden waschen und desinfizieren, sofort einen Arzt oder eine Ärztin aufsuchen und auf das Tollwutrisiko hinweisen.

\* Beurteilung ob Einfuhrbestimmungen erfüllt sind durch die zuständigen Behörden gemäss Angaben auf dem Meldeformular nach Einreise. Betroffene Tierhaltende werden durch das kantonale Veterinäramt über weitere Massnahmen informiert

## **EMPFOHLENE SCHUTZMASSNAHMEN IN DER KLEINTIERPRAXIS / KLEINTIERKLINIK**

- Hunde und Katzen aus der Ukraine sollen in der Tierarztpraxis/-klinik nur von Personen untersucht und behandelt werden, welche eine gültige Tollwutimpfung aufweisen oder bei denen aktuell (Intervall von 5 Jahren nach einem Jahresbooster) ein ausreichender Tollwuttiter nachgewiesen wurde.
- Bei der Untersuchung oder Pflege der Tiere müssen Einweghandschuhe getragen werden. Eine Inspektion der Maulhöhle darf nur mit Handschuhen erfolgen und sollte bei unkooperativen Tieren unterlassen werden. Bei unkooperativen Tieren sollten entsprechend Schutzmassnahmen gegen Biss- und Kratzverletzungen getroffen werden (z.B. Maulkorb bei Hunden).
- Biss- oder Kratzverletzungen durch Tiere, welche die Vorgaben zur Einreise aus Tollwutrisikoländern nicht erfüllen, müssen umgehend medizinisch versorgt und einem Arzt/ einer Ärztin vorgestellt werden, mit Verweis auf ein mögliches Tollwutrisiko. Bei Tieren, die Tollwut-verdächtige Symptome aufweisen (plötzlich ausgeprägte Verhaltensänderungen oder zentralnervöse Symptome), muss umgehend das kantonale Veterinäramt informiert werden. Eine Untersuchung solcher Tiere muss unterbleiben bis die Veterinärbehörde das weitere Vorgehen festgelegt hat.
- Gemäss Impfeempfehlungen der SVK-ASMPA ist die Tollwutimpfung trotz Abwesenheit der terrestrischen Tollwutform weiterhin für alle Hunde in der Schweiz empfohlen und für jeden Grenzübertritt vorgeschrieben. Gesetzliche Vorgaben gelten auch für den Grenzübertritt von Katzen.
- Gemäss Empfehlungen der EKIF wird eine Tollwutimpfung allen Tierärztinnen und Tierärzten, Studierenden der Veterinärmedizin, tierärztlichen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten und TPA empfohlen. Generell gilt die Empfehlung für alle beruflich gefährdeten Personen und für Reisende in Tollwut-Risikoländer.



## HINTERGRÜNDE ZUR TOLLWUT BEI HUNDEN UND KATZEN

### Tollwut weltweit

Tollwut ist eine weltweit verbreitete Zoonose und gilt in der Schweiz als auszurottende Seuche (TSV Art. 128 -131 und Art. 142 – 149). Die WHO schätzt, dass jährlich rund 50'000 Menschen an Tollwut sterben, hauptsächlich in Afrika und Asien; ca. 40% der Opfer sind Kinder unter 15 Jahren. Alle Säugetiere gelten als empfänglich. Im östlichen Europa sind immer noch Füchse und – in weit geringerem Mass bezogen auf die Gefährdung von anderen Säugetieren und Menschen – Fledermäuse das wichtigste Reservoir.

Beim Menschen gehen weltweit > 90% der Ansteckungen auf einen Hundebiss zurück. Wildtierversmittelte Tollwutfälle sind beim Menschen relativ selten, noch seltener sind Ansteckungen durch Fledermausbisse in Europa dokumentiert.

### Hintergründe zum Virus

Die Tollwut wird durch ein behülltes RNA Virus des Genus *Lyssavirus* aus der Familie *Rhabdoviridae* verursacht. Innerhalb des Genus *Lyssavirus* werden zahlreiche Spezies unterschieden, wobei dem klassischen Rabiesvirus (RABV) weltweit die grösste Bedeutung für die Gesundheit von Mensch und Tier zukommt. Das Virus wird durch Detergenzien (Seife), Alkohol, Iod, Phenole, andere Desinfektionsmittel, sowie UV-Strahlung und Wärme rasch inaktiviert. Es ist **nicht** umweltbeständig, sodass es zu keinen indirekten Übertragungen kommt. In Kadavern kann das Virus bei tiefen Temperaturen oder in gefrorenen Kadavern längere Zeit überleben.

## Aktuelle Situation in Europa

Die Schweiz gilt seit 1999 offiziell als frei von terrestrischer Tollwut. 2003 kam es zu einem importierten Tollwutfall bei einem Hundewelpen mit – gemäss Virussequenz – Herkunft aus Nordafrika. 2017 wurde in einer kranken Fledermaus, welche einen Spaziergänger gebissen hatte, das Virus vom Typ EBLV-1 nachgewiesen; die betroffene Person erhielt eine Postexpositionsprophylaxe (PEP, siehe unten). Auch vorher wurde die Fledermaustollwut in der Schweiz lediglich in 3 Fällen nachgewiesen (1992 FR, 1993 GE und 2002 GE; Fledermausvirus vom Typ EBLV-2). In Europa wurden gemäss [Rabies Bulletin Europe \(WHO\)](#) für 2019 total 2939 Tollwutfälle registriert (1648 bei Haustieren, 1244 bei Wildtieren, 41 bei Fledermäusen, 6 beim Menschen). Bei Haustieren traten die meisten Fälle (in absteigender Reihenfolge) in der Ukraine, Türkei, Russland, Moldawien und Georgien auf, ein Fall in Rumänien und ein importierter Fall in Spanien (Ceuta).

Illegal importierte Hunde gelten als ein Risiko für das Auftreten von Tollwut in Zentral- und Westeuropa. 2021 trat in Deutschland in der Nähe von Bremen ein Tollwutfall bei einem illegal aus der Türkei importierten Kangal auf. Gegen 30 Personen im Umfeld einer Tierarztpraxis mussten einer Postexpositionsprophylaxe unterzogen werden. 2013 trat ein Fall in Frankreich bei einem illegal importierten Katzenwelpen aus Marokko auf, 2015 ebenfalls in Frankreich ein Fall bei einem illegal importierten Hundewelpen aus Algerien, 2020 in Spanien ein Fall bei einem Hund aus Melilla und ebenfalls 2020 ein Fall in Frankreich bei einem Hund aus Marokko.



## Übertragung und Inkubationszeit

Die Übertragung der Tollwut geschieht v.a. über den Speichel Tollwutinfizierter Tiere, insbesondere über Bissverletzungen, seltener über Kratzverletzungen, oberflächliche Hautverletzungen oder Schleimhautkontakt. Nur sehr selten, zum Beispiel unter speziellen Umständen im Labor, wurden Infektionen bei Menschen durch Inhalation von Virus-haltigen Aerosolen beschrieben. Nach einer Infektion bleibt das Virus i.d.R. recht lange ohne nennenswerte Vermehrung im lokalen Gewebe. Es führt dabei zu keinerlei immunologischer Wirtsreaktion und ist auch in keiner Weise nachweisbar (Eklipse!). Erst nach Kontakt zu einer neuromuskulären Endplatte gelangt das Virus ins periphere Nervensystem, wo es im retrograden axonalen Fluss ziemlich rasch aktiv in Richtung ZNS transportiert wird (~1cm/h). Erst hier kann es im Perikaryon von Neuronen aktiv repliziert werden und via peripheres Nervensystem unter anderem insbesondere in die Speicheldrüse gelangen, wo es unter Umständen bereits wenige Tage vor Auftreten neurologischer Symptome ausgeschieden werden kann. Der Tod tritt fast immer innert 7 – 10 Tagen nach dem Auftreten der Symptome ein.

Basierend auf diesen Daten wird von der WHO nach einem Biss durch ein verdächtiges Tier eine 10-tägige Beobachtungsfrist empfohlen: Sofortiger Start der Postexpositionsprophylaxe bei betroffenen Menschen in Tollwut-Risikoländern und Abbruch der Impfserie, wenn das Tier gesund bleibt. In tollwutfreien Ländern nur Beobachtung des Tieres – gilt für Hunde, Katzen und Frettchen – während 10 Tagen mit Rückmeldung an die konsultierte Ärztin oder den Arzt. Eine Postexpositionsprophylaxe wird nur gestartet, wenn das Tier symptomatisch erkrankt, was allerdings in tollwutfreien Ländern praktisch

Dieses Vorgehen erspart unzählige überflüssige Impfungen beim Menschen. Nach Rückmeldung, dass das Tier nicht symptomatisch erkrankte, kann die konsultierte Ärztin oder der Arzt das Dossier ohne weitere Massnahmen schliessen.

Die Inkubationszeit ist sehr variabel (häufig zwischen mehreren Wochen bis Monaten) und unter anderem abhängig von der Lokalisation der Bissstelle, der Innervation der Eintrittspforte, der Virusvariante und der übertragenen Virusmenge. Bei Haustieren treten die Symptome meist innert 3 bis 12 Wochen nach Infektion auf, nur selten nach über 6 Monaten. Darauf basierend gilt für den Import von Hunden und Katzen aus Tollwut-Risikoländern eine Wartefrist von mindestens 4 Monaten nach Tollwutimpfung (mindestens 1 Monat bis zur Titerbestimmung, bei ausreichendem Titer mindestens 3 Monate Wartefrist bis zur Einreise, s. Prophylaxe).

Beim Menschen beträgt die typische Inkubationszeit 1 – 3 Monate, jedoch sind auch kürzere Inkubationszeiten (4 Tage) und Inkubationszeiten über ein Jahr beschrieben.

## Klinische Symptome bei Hunden und Katzen

Eine Tollwutinfektion verläuft nach Ausbruch der Symptome fast ausnahmslos tödlich. Grundsätzlich wird eine rasende und eine stille (paralytische) Wut unterschieden, jedoch sind die Symptome variabel, nicht immer charakteristisch und nicht alle Tiere durchlaufen alle klinischen Stadien. In der Prodromalphase, welche 2 – 3 Tage dauert, treten Verhaltensänderungen wie Nervosität, Scheu oder Anhänglichkeit, teils Fieber und häufig Hyperästhesie oder Juckreiz an der Bissstelle auf. Diese Symptome können auch übersehen werden. In der darauffolgenden akuten Krankheitsphase zeigen die Tiere bei der



rasenden Wut u.a. Hyperaktivität, Hyperästhesie, erhöhte Bissbereitschaft, Pica, Desorientierung, Muskeltremor und generalisierte Krämpfe. Die Tiere sterben infolge von Krampfanfällen; teils tritt eine kurze paralytische Phase vor dem Tod ein. Die stille (paralytische) Wut zeichnet sich durch eine aufsteigende Lower motor neuron (LMN) Paralyse aus. Die Tiere zeigen Kopfnervenausfälle, die u.a. mit Larynxparalyse, Speicheln und «Dropped jaw» einhergehen. Im weiteren Verlauf werden die Tiere komatös und versterben infolge eines Atemstillstandes.

## Diagnose

Tollwut gehört immer auf die Differentialdiagnosen-Liste, wenn ein Tier plötzlich ausgeprägte Verhaltensänderungen oder zentralnervöse Symptome (insbesondere eine LMN Paralyse) aufweist. Die Diagnose kann nur post-mortem gestellt werden und basiert auf dem Nachweis des Erregers mittels Immunfluoreszenz im Gehirn. Dafür sollte das ganze Tier (bei Grosstieren nur der Kopf) dreifach verpackt und als «UN 3373, Biologischer Stoff, Kategorie B» per Express-Post an die Tollwutzentrale Bern verschickt werden. Informationen dazu [unter diesem Link](#).

## Prophylaxe bei Hund und Katze

Ein Impfbatorium für Hunde in der Schweiz besteht nicht mehr. Gesetzliche Vorgaben bestehen für den Grenzübertritt von Hunden und Katzen. Voraussetzungen für die (Wieder-) Einreise aus der EU sind (in gekürzter Form, die Informationen finden Sie [hier](#)): 1) Kennzeichnung mittels Mikrochip, 2) gültige Tollwutimpfung, und 3) korrekt ausgefüllter offizieller Heimtierpass. Bei der Einreise aus Drittstaaten unterscheiden sich die Bestimmungen je nachdem, ob die

Einreise aus einem Land mit geringem Tollwut-Risiko oder aus einem Tollwut-Risikoland erfolgt (eine Länderliste finden Sie [hier](#)). Bei einer Einreise aus einem Tollwut-Risikoland müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein (Ausreichender Tollwuttiter, 3-monatige Wartefristen, Einfuhrbewilligung des BLV etc.). Sämtliche Einfuhrbedingungen und benötigte Dokumente werden in der Online-Hilfe des BLV [„Mit Hund, Katze und Frettchen über die Grenze“](#) aufgelistet.

## Prophylaxe beim Menschen

### *Präexpositionsprophylaxe:*

Gemäss Empfehlungen der EKIF wird eine Tollwutimpfung in der Schweiz u.a. allen Tierärztinnen und Tierärzten, Studierenden der Veterinärmedizin, TPA's sowie Tierpflegerinnen und Tierpflegern empfohlen (beruflich gefährdete Personen). Bei nicht immunsupprimierten Menschen umfasst sie 2 Dosen, die intramuskulär an den Tagen 0 und 28 (organisatorisch einfacher und mit gleichem Erfolg möglich ab Tag 7) verabreicht werden. Eine Auffrischungsimpfung wird bei fortgesetztem oder wiederholtem Expositionsrisiko nach 12 Monaten empfohlen.

### *Postexpositionsprophylaxe (PEP):*

Eine Postexpositionsprophylaxe sollte sofort eingeleitet werden, wenn eine mögliche Exposition mit dem Tollwutvirus stattgefunden hat. Sie ist in hohem Grade wirksam, jedoch nur bei Anwendung vor Auftreten von Symptomen und wenn sie korrekt durchgeführt wird. Eine Postexpositionsprophylaxe besteht immer aus einer gründlichen lokalen Reinigung der Wunde mit viel Wasser und Seife, einer Wunddesinfektion und -versorgung und einer aktiven Impfung sowie je nach Situation zusätzlich einer passiven Immunisierung (siehe auch [neueste Empfehlung des BAG unter "General Information"](#)).



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin  
Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux  
Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali  
Swiss Association for Small Animal Medicine

## Impfempfehlungen für Personal von Tierarztpraxen und Tierkliniken

Für tiermedizinisches Personal mit direktem Tierkontakt ist nebst den Basisimpfungen (inkl. Tetanusimpfung) auch eine Tollwutimpfung empfohlen. Zur Überprüfung des Schutzes nach präexpositioneller Impfung sollte eine Tollwuttiterbestimmung (erstmalig 21 Tage nach der an den Tagen 0 und 7 durchgeführten Grundimmunisierung, ab Jahresbooster ohne weitere Kontrolle dann alle 5 Jahre) durchgeführt werden. Bei beruflicher Impfindikation erfolgt die Kostenübernahme durch den Arbeitgebenden gemäss Arbeitsgesetz (Art. 6 ArG) und Unfallversicherungsgesetz (Artikel 82 UVG), [siehe Schweizerischer Impfplan 2021](#) (Anhang 2 und Tabelle 6.2).

### Wichtigste Referenzen

1. Weisungen BLV; Vorübergehend erleichterte Einreisebedingungen für Hunde und Katzen aus der Ukraine. <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren.html>
2. Rabies Bulletin Europe. <https://www.who-rabies-bulletin.org>
3. Jahresberichte der Schweizerischen Tollwutzentrale. [https://www.ivi.unibe.ch/dienstleistungen/diagnostik/schweizerische\\_tollwutzentrale/jahresberichte/index\\_ger.html](https://www.ivi.unibe.ch/dienstleistungen/diagnostik/schweizerische_tollwutzentrale/jahresberichte/index_ger.html)
4. Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Reisen mit Heimtieren. <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html>
5. Bundesamt für Gesundheit, Eidgenössische Kommission für Impffragen: Richtlinien und Empfehlungen Prä- und postexpositionelle Tollwutprophylaxe beim Menschen. Januar 2021. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/tollwut.html>
6. Bundesamt für Gesundheit, Schweizerischer Impfplan 2021. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/gesundheitsfoerderung-und-praevention/impfungen-prophylaxe/schweizerischer-impfplan.html>
7. C.M. Brown, et al. Compendium of animal rabies prevention and control, 2016. JAVMA, 248 (5) (2016), pp. 505 – 517.

PD Dr. med. vet **Barbara Willi**  
Ph.D., dipl. ACVIM und ECVIM-CA  
Mitglied der Impfkommision SVK-ASMPA  
Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich

Prof. Dr. med. vet. **Reto G. Zanoni**  
Schweizerische Tollwutzentrale  
Institut für Virologie und Immunologie IVI  
Vetsuisse-Fakultät, Universität Bern

Dr med. vet. Claudia Nett-Mettler  
Diplomate ACVD & ECVD  
vetderm.ch – Dermatologie und Allergologie für Tiere  
Ennetseeklinik, Hünenberg und Schwänthenmos,  
Zumikon

Dr. med. vet. Andrea Spycher  
Fachtierarzt FVH für Kleintiere  
Tierarztpraxis Bern-West GmbH, Bern

Dr. med. vet. Stefan Schellenberg  
Dipl ACVIM (SAIM)  
Tierklinik Aarau West

April 2022



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin  
 Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux  
 Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali  
 Swiss Association for Small Animal Medicine

## ADRESSLISTE

## SCHWEIZER KANTONSTIERÄRZTINNEN UND KANTONSTIERÄRZTE

Kanton	Kantonstierarzt/-tierärztin	e-mail Sekretariat	Adresse	PLZ, Ort	Telefon
AG	Thür Barbara	veterinaerdienst@ag.ch	Obere Vorstadt 14	5000 Aarau	062 835 29 70
AR/AI	Quaile Sascha	veterinaeramt@ar.ch	Regierungsgebäude	9102 Herisau	071 353 67 55
BE	Wyss Reto	info.avax@be.ch	Herrengasse 1, Postfach	3000 Bern 8	031 633 52 70
BL	Marie-Louise Bienfait	veterinaerdienst@bl.ch	Gräubernstrasse 12	4410 Liestal	061 552 20 00
BS	Laszlo Michel	kanzlei.vetamt@bs.ch	Schlachthofstr. 55	4056 Basel	061 267 58 58
FL	Werner Brunhart	info.alkvw@lv.li	Postfach 684	9490 Vaduz	00423 236 73 18
FR	Seitert Grégoire	saav-vc@fr.ch	Impasse de la Colline 4	1762 Givisiez	026 305 80 00
GE	Rérat Michel	scav@etat.ge.ch	Quai Ernest-Ansermet 22 Case postale 76	1211 Genève 4 Plainpalais	022 546 56 00
GR/GL	Bearth Giochen	info@alt.gr.ch	Ringstrasse 10	7001 Chur	081 257 24 11
JU	Beuchat Flavien	secr.vet@jura.ch	Fbg des Capucins 20	2800 Delémont	032 420 52 80
LU	Brügger Martin	veterinaerdienst@lu.ch	Meyerstrasse 20 Postfach 3439	6002 Luzern	041 228 61 35
NE	Gobat Pierre François	scav@ne.ch	Rue Jehanne-de Hochberg 5	2000 Neuchâtel	032 889 68 30
SG	Fritsche Albert	info.avsv@sg.ch	Blarerstrasse 2	9001 St. Gallen	058 229 28 00
SH	Uehlinger Peter	veterinaeramt@sh.ch	Mühlentalstrasse 188	8200 Schaffhausen	052 632 71 02
SO	Ritter Chantal	vetd@vd.so.ch	Hauptgasse 72	4500 Solothurn	032 627 25 02
TG	Wapf Pascale	veterinaeramt@tg.ch	Zürcherstrasse 285	8510 Frauenfeld	058 345 57 30
TI	Bacciarini Luca	dss-uvc@ti.ch	Via Dogana 16	6501 Bellinzona	091 814 41 00
UK	Ewy Andreas	kt@laburk.ch	Föhneneichstrasse 15 Postfach 363	6440 Brunnen	041 825 41 51
VD	Peduto Giovanni	info.svet@vd.ch	Ch. des Boveresses 155	1066 Epalinges	021 316 38 70
VS	Kirchmeier Eric	ovet@admin.vs.ch	Rue Pré d'Amédée 2	1950 Sion	027 606 74 50
ZG	Nussbaumer Rainer	info.vetd@zg.ch	Zugerstrasse 50a	6312 Steinhausen	041 723 74 20
ZH	Vogel Regula	kanzlei@veta.zh.ch	Waltersbachstrasse 5	8090 Zürich	043 259 41 41